

Ausbildungsduldung

§60a Abs.2 Satz 4ff AufenthG



Sie sind geduldet und planen, demnächst eine Ausbildung zu beginnen oder befinden sich bereits in einer Ausbildung?

- Dann können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausbildungsduldung gemäß §60a Abs.2 Satz 4ff AufenthG beantragen.

Die Ausbildungsduldung wird für die Gesamtdauer der Ausbildung erteilt¹ und schützt vor Abschiebung.

Wenn Sie im Anschluss an die Ausbildung eine der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung aufnehmen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß §18a AufenthG erwerben².

Welche Voraussetzungen sind für eine Ausbildungsduldung gemäß §60a Abs.2 Satz 4ff AufenthG zu erfüllen?

CHECKLISTE

- Sie besitzen eine **Duldung**.
- Es handelt sich um eine **(qualifizierte) Berufsausbildung**³, die mindestens 2 Jahre dauert und zu einem staatlich anerkannten oder vergleichbaren Abschluss führt.
- Es liegt eine **Beschäftigungserlaubnis**⁴ vor.
- Es stehen **keine konkreten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen**⁵ bevor:
 - Es läuft kein Verfahren zur Dublin-Überstellung
 - Es wurde kein Termin für die Abschiebung festgelegt
 - Es wurden keine Pass(-ersatz)-papiere beantragt
- Sie sind zu **keiner vorsätzlichen Straftat**⁶ verurteilt.

Unberücksichtigt bleiben Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Verstößen gegen das Aufenthalts oder Asylgesetz (z.B. wiederholte Verstöße gegen die Residenzpflicht)

Welche Voraussetzungen sind für eine Beschäftigungserlaubnis zu erfüllen?

Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis kommt erst in Betracht, wenn Sie sich länger als 3 Monate in Deutschland aufhalten und nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht sind⁷. Nach dieser sogenannten „Wartefrist“ ist für das jeweilige Beschäftigungsverhältnis eine

¹ §60a Abs.2 Satz 5 AufenthG

² §18a Abs.1a AufenthG

³ §60a Abs.2 Satz 4 AufenthG

⁴ §60a Abs.2 Satz 4 AufenthG

⁵ §60a Abs.2 Satz 4 AufenthG

⁶ §60a Abs.2 Satz 6 AufenthG

⁷ §61 AsylG

Ausbildungsduldung

§60a Abs.2 Satz 4ff AufenthG



Beschäftigungserlaubnis einzuholen („Eingeschränkter Arbeitsmarktzugang“). Erst nach 48 Monaten Aufenthalt entfällt diese Prüfung⁸.

Für eine schulische Ausbildung ist nur dann eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich, wenn diese einen hohen Praxisanteil beinhalten (z.B. Altenpflege).

Die Ausländerbehörde prüft, ob:

- Eine Abschiebung aus Gründen nicht vollzogen werden kann, die Sie selbst zu verschulden haben (z.B. aufgrund fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung)⁹
- Sie aus einem als sicher erklärten Herkunftsstaat¹⁰ kommen und Ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben und dieser abgelehnt wurde¹¹

In diesen Fällen liegt ein Arbeitsverbot gemäß §60a Abs.6 AufenthG vor, was dazu führt, dass die Ausländerbehörde keine Beschäftigungserlaubnis erteilt.

Wie wird ein Antrag auf §60a Abs.2 Satz 4ff AufenthG gestellt?

Die Antragstellung erfolgt in der Regel persönlich bei der Ausländerbehörde. Durch die Vorlage des Ausbildungsvertrags bzw. einer verbindlichen Zusage des Ausbildungsvertrages sowie gegebenenfalls der Eintragung in die Lehrlingsrolle gilt der Antrag als gestellt. Besteht eine gewisse Unsicherheit, empfiehlt es sich, zusätzlich schriftlich einen schriftlichen Antrag zu stellen. Darin sollten Sie – für den Fall einer Ablehnung – eine Begründung in Form eines rechtsmittelfähigen Bescheids unter Festlegung einer angemessenen Frist verlangen. Auf diese Weise können Sie im Fall einer Ablehnung gegen den Bescheid Rechtsmittel erheben.

Liegen die Voraussetzungen vor, haben Sie einen Anspruch auf die Erteilung der Ausbildungsduldung.

Was, wenn die Ausbildung abgebrochen wird?

Im Fall eines Abbruchs oder Nichtbetreibens der Ausbildung erlischt die Ausbildungsduldung. Allerdings erhalten Sie zur Suche nach einer neuen Ausbildungsstelle einmalig eine Duldung für sechs Monate¹².

Welche finanziellen Förderungsmöglichkeiten bestehen?

Wenn Sie noch keine 15 Monate in Deutschland sind¹³, erhalten Sie Leistungen nach §3 AsylbLG. Diese Leistungen erhalten Sie auch (aufstockend), wenn Sie eine Ausbildung aufnehmen. Zusätzlich können Sie außerdem Wohngeld beantragen.

⁸ §32 Abs.2 Nr.5 BeschVO

⁹ §60a Abs.6 AufenthG

¹⁰ „Sichere Herkunftsstaaten“ sind gemäß Anlage II zu §29a AsylG: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien

¹¹ §60a Abs.6 AufenthG

¹² §60a Abs.2 Satz 10 AufenthG

¹³ Ausschlaggebend zur Berechnung Ihrer Aufenthaltsdauer ist das Ausstellungsdatum Ihres Ankunftsnachweises bzw. Ihrer BüMA.

Ausbildungsduldung

§60a Abs.2 Satz 4ff AufenthG

Wenn Sie bereits länger als 15 Monate in Deutschland sind, erhalten Sie („Analog-“) Leistungen nach §2 AsylbLG. Diese Leistungen werden eingestellt, sobald Sie eine Ausbildung aufnehmen.

Nach 15 Monaten Aufenthalt haben Sie jedoch Anspruch auf BAB (bei betrieblicher Berufsausbildung)¹⁴ oder BAföG (bei schulischer Berufsausbildung)¹⁵. Diese finanziellen Förderinstrumente sind bei der Agentur für Arbeit zu beantragen. Der Bezug von Wohngeld ist nicht möglich.

Welche Voraussetzungen sind für eine Aufenthaltserlaubnis gemäß §18a AufenthG im Anschluss an die Ausbildung zu erfüllen?

CHECKLISTE

- Sie nehmen eine **der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung** auf¹⁶.

Außerdem

- Es liegt eine **Beschäftigungserlaubnis** vor¹⁷.
- Sie verfügen über **ausreichend Wohnraum**¹⁸ für sich und eventuelle Familienangehörige
 - 12m² für jedes Familienmitglied über 6 Jahre
 - 10m² für jedes Familienmitglied unter 6 Jahre
- Sie weisen **Deutschkenntnisse** auf dem **Niveau B1**¹⁹ nach
- Sie **verdienen ausreichend**, um keine Sozialleistungen zu beziehen.²⁰

Zur Suche nach einer passenden Beschäftigung wird die Ausbildungsduldung einmalig um sechs Monate verlängert²¹.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für zwei Jahre ausgestellt und kann verlängert werden²².

Für weitere Informationen und Unterstützung suchen Sie bitte eine Beratungsstelle auf.

¹⁴ §59 Abs.2 SGBIII

¹⁵ §8 Abs.2a BAföG

¹⁶ §18a Abs.1a AufenthG

¹⁷ §18a Abs.1a AufenthG

¹⁸ §18a Abs.1 Nr.2 AufenthG

¹⁹ §18a Abs.1 Nr.3 AufenthG

²⁰ §18a Abs.1 Nr.3 AufenthG

²¹ §60a Abs.2 Satz 11 AufenthG

²² §18a Abs.1a AufenthG